

Satzung La Bohème, Heppenheim eG

Präambel

Seit über 40 Jahren ist unser Café La Bohème ein fester Bestandteil und eine Institution des Lebens in Heppenheim. Über Generationen sind nicht nur Heppenheimer*innen hier ein- und ausgegangen, haben sich getroffen, gefeiert, Freundschaften geschlossen, Schulpausen überbrückt oder einfach zu Hause gefühlt und das Leben genossen. Ob alteingesessene Heppenheimer oder neue Besucher, wer die Tür zum La Bohème öffnet, fühlt sich willkommen und wird Teil einer Familie – unserer „LaBo“-Familie.

Als Gemeinschaft von Menschen mit unterschiedlichsten Biografien und individuellen Erfahrungen haben wir die La Bohème eG. Heppenheim ins Leben gerufen, um diesen einzigartigen Ort als Genossenschaft weiterzuführen und im Kern zu bewahren, aber auch gleichzeitig Raum für neue Ideen sowie gemeinsame soziale und kulturelle Projekte zu schaffen. Wir wollen einen Ort der Begegnung und des Miteinanders gestalten, der die Menschen verbindet und stärkt.

Wir öffnen die Türen für alle, die Teil dieser Geschichte sein wollen. Wir glauben an die Kraft des Miteinanders, an die Vielfalt, die uns bereichert, und an die Freude, die wir teilen. Unsere Genossenschaft steht für Offenheit, Toleranz und Wertschätzung jedes Einzelnen. Für einen fairen Umgang untereinander, mit unseren Gästen und unseren Geschäftspartnern. Sie steht für eine Zukunft, in welcher das La Bohème durch unseren gemeinsamen Einsatz weiterhin ein Ort der sozialen Vielfalt bleibt, der Menschen jeder Herkunft und jeden Alters zusammenbringt und ihr Leben bereichert...

La Bohème – das Café mit dem besonderen Akzent.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „La Bohème, Heppenheim eG“.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 64646 Heppenheim.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies soll durch den Erhalt und das Betreiben des gastronomischen Betriebs La Bohème in Heppenheim erreicht werden. Die Genossenschaft verfolgt primär den wirtschaftlichen Erhalt des Cafés und die Erfüllung ihres kulturellen Auftrags, wobei die Gewinnmaximierung nachrangig ist.
- (4) Die Genossenschaft übernimmt den Geschäftsbetrieb der „Thomas Bormuth Cafe La Boheme“ inklusive Anlagevermögen und Inventar.
- (5) Gegenstand der Genossenschaft ist der nachhaltige Erhalt und wirtschaftliche Betrieb des Cafés La Bohème in Heppenheim als gastronomischer Betrieb und kulturelle Begegnungsstätte insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger von Heppenheim und Umgebung. Dazu gehört auch die mögliche Durchführung von Veranstaltungen.

(6) Der Genossenschaftsbetrieb basiert auf aktiver ehrenamtlicher Mitarbeit der Gemeinschaft. Nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit können externe Personen oder Dienstleister hinzugezogen werden.

(7) Geschäfte mit Nichtmitgliedern oder Kooperationen mit anderen Vereinen oder Organisationen sind zulässig.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Mindestkapital, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro. Jedes Mitglied muss mindestens einen und kann maximal 50 Geschäftsanteile zeichnen.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands, nach dessen Berufung, mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Zeichnung weiterer freiwilliger Geschäftsanteile ist erst zulässig, wenn alle zuvor gezeichneten Geschäftsanteile vollständig eingezahlt sind, es sei denn, es besteht eine Pflicht zur Zeichnung weiterer Anteile.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(6) Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder haben Anspruch auf eine im Fall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte nicht in Anspruch genommene Gelder werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft, investierende Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützen. Die Aufnahmefähigkeit im Einzelnen wird in einer Aufnahmeordnung geregelt, die der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat bedarf. Über die Zulassung der Mitgliedschaft und die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile beschließt der Vorstand.

(2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Fördernde Mitgliedschaft: Fördernde Mitglieder zeichnen mindestens einen Geschäftsanteil und verpflichten sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Rahmen des Betriebs sowie der Organisation und Verwaltung des "La Bohème" (z.B. Service, Veranstaltungen, Buchhaltung).
- b) Investierende Mitgliedschaft: Investierende Mitglieder erwerben Anteile der Genossenschaft und zeichnen mindestens einen Geschäftsanteil, ohne weitere Aufgaben und Pflichten zu übernehmen. Sie haben Teilnahme- aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung und können keine Funktionen im Vorstand oder Aufsichtsrat übernehmen.

Die Art der Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands änderbar.

(3) Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung des Abs. 2 die folgenden Rechte.

- a) Rede-, Antrags-, Auskunftsrechts in der Generalversammlung.
- b) Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen
- c) das Recht auf sonstige Vorteile, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(4) Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung des Abs. 2 die gleichen Pflichten.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) Geschäftsanteile nach § 2 Abs. 4 der Satzung zu übernehmen,
- b) bei Beitritt eine nicht erstattungsfähige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 EUR zur Deckung der Verwaltungskosten zu zahlen Die Höhe der Aufnahme kann der Vorstand festlegen.
- c) die Interessen der Genossenschaft zu fördern sowie die Satzung inklusive der Präambel und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten,
- d) der Genossenschaft ihre Anschrift und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Adresse oder anderen elektronischen Kontakt sowie deren Veränderung mitzuteilen.

(5) Gesonderte Rechte und Pflichten von fördernden Mitgliedern

- a) Ehrenamtliche Aufgaben im Rahmen der Gaststätte oder der Genossenschaft zu übernehmen, wie sie im Rahmen der Fähigkeiten und Ressourcen durchführbar sind, die Prüfung und Verwaltung der Arbeitseinteilungen obliegt dem Vorstand.
- b) Fördernde Mitglieder haben jeweils ein Stimmrecht bei der Generalversammlung

§ 4 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz

einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben bei der Beschlussfassung der Generalversammlung kein Stimmrecht.

(4) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 10.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 15.000 Euro. Davon ausgeschlossen sind Reparaturen, so sie zeitkritisch zum Erhalt des Betriebes durchgeführt werden müssen und die Beschaffung von Verbrauchsgütern im größeren Rahmen für z.B. Veranstaltungen.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder und 50% des Vorstandes.

§ 4a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

(1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern in Form eines Protokolls mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

(2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern in Form eines Protokolls mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausübung von Stimmrechtvollmachten ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.

§ 4b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 4a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
- a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde,
 - d) ein Krankheitsfall vorliegt.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren.
- (5) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (7) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (8) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Alleinvertretungsrecht beschließen und sie von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (9) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Prokura und Handlungsvollmacht erteilen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

(2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, oder elektronisch zu signieren.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 7 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist,
- c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als EUR 5.000,-
- d) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- f) Durchführung der Generalversammlung im Umlaufverfahren,
- g) die Erteilung von Prokura,
- h) die Ausschüttung einer Rückvergütung,
- i) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats,
- j) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Übertragung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Ziele und Zweck der Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und vorzugsweise eine E-Mailadresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied. Die Abtretung und die Verpfändung des

Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(6) Die Auseinandersetzung findet, vorbehaltlich § 2 Abs. 8 der Satzung, gem. § 73 Abs. 1 und 2 GenG statt. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

(7) Die teilweise oder ganze Übertragung des Geschäftsguthabens ist zugelassen.

§ 10 Liquidation

Nach der Auflösung, die mit min. Dreiviertelmehrheit durch die Generalversammlung zu beschließen ist, erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

_____, den

Wir erklären, dass wir durch Unterzeichnung der vorstehenden Satzung der _____ eG als Gründungsmitglieder beigetreten sind:

Name	Unterschrift	Anzahl der Geschäftsanteile
------	--------------	-----------------------------

.....
.....
.....
.....